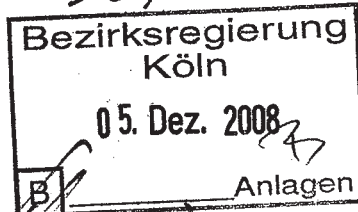




Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster



04.12.2008
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-2
bei Antwort bitte angeben

RDin Beckmann
Telefon 0211 4566-286
Telefax 0211 4566-946
birgit.beckmann@munlv.nrw.de

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Im Zuge der Umsetzung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) haben sich Fragestellungen ergeben, die zwischenzeitlich einer Klärung zugeführt wurden. Dies betrifft zum einen die Problematik der integrierten Abfalllager und zum anderen die Zuständigkeit für Gewässerausbauverfahren.

1) Integrierte Abfalllager

Anhang I der ZustVU weist bestimmte Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV den Bezirksregierungen zu; für andere Anlagen nach dem Anhang der 4. BImSchV gilt die Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU.

Werden Anlagen, für die die Kreise oder kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU zuständig sind, im Zusammenhang mit einer Anlage nach Anhang I ZustVU betrieben, so greift die staatliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 ZustVU dann nicht, wenn die Anlage nach Anhang I ZustVU üblicher und integraler Bestandteil einer anderen genehmigungsbedürftigen, der kommunalen Zuständigkeit unterliegenden Anlage ist und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Dies bedeutet, dass beispielsweise in dem Fall, dass eine Bauschuttbrecheranlage nach Nr. 2.2 oder eine Biogasanlage nach Nr. 8.6 (Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 ZustVU) im Zusammenhang mit einer Einrichtung, die bei isolierter Betrachtung als Abfalllager nach Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV zu werten wäre, die staatliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 ZustVU dann nicht greift, wenn die Lagerung üblicher und integraler Bestandteil der anderen Anlage ist und keine hiervon unabhängige Lagerfunktion erfüllt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, wobei zu beachten ist, dass eine unabhängige Lagerfunktion im Regelfall nur dann bejaht werden kann, wenn die gelagerten Abfälle in der Art oder Menge über die in der im Zusammenhang mit dem Lager betriebenen Anlage einsetzbaren Abfälle hinaus gehen. Abzustellen ist dabei auf die Anlagenzulassung und nicht auf die tatsächliche Ausnutzung der genehmigten Anlagenkapazitäten.

Genehmigungsverfahren, die die Bezirksregierung in diesen Fällen begonnen hat, sind an die Kreise bzw. kreisfreien Städte abzugeben. § 6 Abs. 3 ZustVU findet auf diese Problematik keine Anwendung, da vorliegend keine Rechtsänderung eingetreten ist; eine analoge Anwendung kommt ebenfalls nicht in Betracht.

2) Gewässerausbauverfahren nach § 31 WHG

Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Gewässerausbauverfahrens nach § 31 WHG liegt – vorbehaltlich der Sonderzuweisungen nach Nr. 20.1.11, 20.1.12 und 20.1.13 - beim Kreis bzw. bei der kreisfreien Stadt.

Insoweit ist nicht maßgeblich, ob der Gewässerausbau auf demselben (Betriebs-)Gelände stattfindet, auf dem sich eine Anlage nach Anhang I (Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde) oder Anlagen in der Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörde befinden. Denn das Zaunprinzip nach § 2 Abs. 1 bis 3 ZustVU ist schon dem Wortlaut nach kein Standortzaun, sondern als Anlagenzaun ausgestaltet worden.



Wegen der Besonderheiten von Gewässerausbauten handelt es sich hierbei auch nicht um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb bzw. um Anforderungen gegenüber dem Betreiber nach § 2 Abs 1 ZustVU.

Seite 3 von 3

Der Gewässerausbau ist seinerzeit bewusst nicht Gegenstand des Anhangs I der ZustVU geworden und er unterfällt demgemäß der Grundzuständigkeit der Kreise bzw. kreisfreien Städte. Diese Zuständigkeit entspricht im Übrigen der vormaligen Rechtslage.

Im zu entscheidenden Fall bestand die nach BImSchG genehmigte Betriebsstätte aus einem Steinbruch, einer Brech- und Klassieranlage und einer Asphaltmischanlage. Da im Zuge der Erweiterung und Tieferlegung des Steinbruchs ein Gewässer entstehen wird, ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG – für welches die untere Umweltschutzbehörde zuständig ist - durchzuführen.

Ich bitte um Beachtung der hier dargelegten Rechtsauffassung und um entsprechende Veranlassung.

Im Weiteren bitte ich um Weiterleitung dieses Erlasses an die Kreise und kreisfreien Städte Ihres Regierungsbezirks.

Im Auftrag


Spillecke